

**Reglement
für die Aufnahme in die K+S-Klassen
am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss
an die 6. Klasse der Primarstufe⁶**

(vom 8. Februar 2012)^{1, 2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 2 und § 14 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999³,

beschliesst:

- | | |
|--|--|
| <p>§ 1. Das Aufnahmeverfahren umfasst eine Aufnahmeprüfung und eine Eignungsabklärung.</p> | <p>Aufnahme-
verfahren</p> |
| <p>§ 2. Aufnahmeprüfung und Probezeit richten sich nach den §§ 1–15 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010⁴.</p> | <p>Aufnahme-
prüfung und
Probezeit</p> |
| <p>§ 3. ¹ An die musikalischen, sportlichen oder tänzerischen Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten werden besondere Anforderungen gestellt.</p> <p>² Die Abklärung dieser Fähigkeiten (Eignungsabklärung) richtet sich nach §§ 18 lit. d und 26 der Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019^{5, 6}</p> | <p>Eignungs-
abklärung</p> |
| <p>§ 4. ¹ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine K+S-Klasse.⁶</p> <p>² Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Aufnahmeprüfung, der Eignungsabklärung und nach Massgabe der verfügbaren Plätze. Sie kann besondere Umstände angemessen berücksichtigen.</p> | <p>Aufnahme-
entscheid</p> |

413.250.33 Aufnahme in die K+S Klassen am Mathem.-Naturw. Gymn.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung gemäss § 2 bestanden haben, sind im Falle einer Abweisung berechtigt, in ein kantonales Gymnasium mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe einzutreten.

¹ [OS 67, 134](#); Begründung siehe [ABI 2012, 259](#).

² Inkrafttreten: 1. April 2012.

³ [LS 413.21](#).

⁴ [LS 413.250.1](#).

⁵ [LS 413.250.2](#).

⁶ Fassung gemäss RRB vom 3. April 2019 ([OS 74, 373](#); [ABI 2019-04-12](#)). In Kraft seit 1. August 2022 ([OS 76, 270](#)).